

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2016 - 2021	Beschluss-Nr: 1351/2020/3.3	Status öffentlich						
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Geschwindigkeitsbegrenzung in der Kleinen Mühlenstraße - Antrag der CDU-Fraktion vom 12.08.2020								
<u>Beratungsfolge:</u> <table><tr><td>16.09.2020</td><td>Verwaltungsausschuss</td><td>nicht öffentlich</td></tr><tr><td>22.09.2020</td><td>Rat der Stadt Norden</td><td>öffentlich</td></tr></table>			16.09.2020	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	22.09.2020	Rat der Stadt Norden	öffentlich
16.09.2020	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich						
22.09.2020	Rat der Stadt Norden	öffentlich						
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Carstens, 3.3		<u>Organisationseinheit:</u> Umwelt und Verkehr						

Beschlussvorschlag:

Die Angelegenheit wird zur Beratung an den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss verwiesen.

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja	☐	Betrag: _____ €
	Nein	☒	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 2020	Ja	☐	Haushaltsstelle: _____
zur Verfügung	Nein	☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja	☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	☐	
Folgekosten	Ja	☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	☐	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja	☐	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	☐	

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja	☐	_____
	Nein	☐	(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken. ☐
 2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen. ☐
 3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt. ☐
 4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt. ☐
 5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte. ☐
 6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum. ☐
 7. Wir unterstützen die Flüchtlingshilfe. ☐
 8. Wir fördern den Klimaschutz. ☐
- (Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)
- Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)
- Andere Ziele: ☐

Sach- und Rechtslage:

Die CDU-Fraktion im Norder Rat beantragt per Email vom 12.08.2020 eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 20 km/h, hilfsweise 30 km/h in der Kleinen Mühlenstraße von der Kreuzung beim Kaufhaus CEKA bis zur nächsten Kreuzung (Große Mühlenstraße) → siehe Anlage.

Im Rahmen der nächsten Bereisung der Verkehrskommission wird der Antrag thematisiert. Eine anschließende Beratung, unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich durchgeführten Beurteilung der Fachleute, erfolgt dann im zuständigen Fachausschuss.

Aus Sicht der städtischen Verkehrsbehörde ist der Antrag aktuell wie folgt zu bewerten:

Die generelle Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h oder 30 km/h in der Kleinen Mühlenstraße (auf der gesamten Länge von der Kreuzung Osterstraße bis zur Kreuzung Große Mühlenstraße) ist aus Sicht der Verwaltung nicht möglich.

Eine verkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 9 der StVO ist eine Ermessensentscheidung. Dabei sind gem. § 40 VwVfG der Zweck der Ermächtigung und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften 50 km/h. Die verkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 Abs. 1 StVO in Verbindung mit § 45 Abs. 9 StVO zur Reduzierung dieser zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nur unter besonderen Voraussetzungen in Erwägung zu ziehen.

Entsprechende Voraussetzungen sind zum Beispiel:

- Unfallhäufungsstellen
- Unübersichtliche und gefährliche Straßenverläufe
- Abgeschlossene 30-Zonen in Wohngebieten
- Straßenschäden

In dem Teilstück der Kleinen Mühlenstraße zwischen dem öffentlichen Parkplatz und der Kreuzung Große Mühlenstraße weist die Fahrbahn teilweise nicht unerhebliche Schäden auf. Diese Schadstellen sind auch für aufmerksame Fahrzeugführer nicht direkt wahrzunehmen. Daher wurde in dem Teilstück, nach Prüfung durch den zuständigen Fachdienst, in der Zwischenzeit durch Aufstellen einer entsprechenden Beschilderung auf die Gefahr durch Straßenschäden hingewiesen und zusätzlich die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h herabgesetzt.

Begründet wird der Antrag der CDU-Fraktion damit, dass es durch die Enge der Fahrbahn im südlichen Teilbereich der Straße zu Gefährdungssituationen für Fahrradfahrer und Fußgänger käme.

Der Verkehr aus der Osterstraße muss beim Kaufhaus CEKA einen Abbiegevorgang durchführen, um in die Kleine Mühlenstraße zu gelangen. Dabei muss die Geschwindigkeit des Verkehrsteilnehmers situationsbedingt bereits deutlich reduziert werden, da ein Abbiegevorgang ansonsten nicht möglich ist.

Andere Verkehrsteilnehmer (auch Fahrräder) - aus Richtung Schulstraße kommend - bekommen in Höhe des Sanitätshauses „Wulf & Flentje“ ein Verbot der Einfahrt angezeigt. Die Weiterfahrt auf der dann schmaleren Fahrbahn ist dementsprechend in Fahrtrichtung Innenstadt nicht gestattet. Der Fußgängerverkehr hat links und rechts der Fahrbahn Nebenanlagen und muss nicht mit auf der Fahrbahn laufen. Ein Konfliktpotential mit abbiegenden Fahrzeugen aus der Osterstraße liegt nicht vor.

Die Sichtbeziehungen in der Straße sind ebenfalls unbedenklich. Die Sicht beeinträchtigende Hindernisse o. ä. sind im gesamten Straßenverlauf nicht vorhanden. Eine Unfallhäufung ist in diesem Teilbereich der Straße ebenfalls nicht zu verzeichnen.

Eine verkehrsrechtliche Begründung zur generellen Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht gegeben. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind gemäß § 45 Abs. 9 StVO nur dort anzuordnen, wo dieses aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern (insbesondere Leben und Gesundheit) erheblich übersteigt.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist u. a. der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Die generelle Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wäre entsprechend der obigen Ausführungen eine nicht erforderliche Maßnahme und würde dementsprechend gegen den o. g. Grundsatz verstoßen. Die verkehrsbehördliche Anordnung zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit würde daher einen unzulässigen Ermessensmissbrauch darstellen.